

Tit. 13.4 RdSchr. 96k

Gemeinsames Rundschreiben betr. BeitrEntlG; hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Tit. 13 – Keine Aufstockung von Entgelt- oder Entgeltersatzleistungen durch Krankengeld

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. BeitrEntlG; hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 96k

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 13.4 RdSchr. 96k – Auswirkungen der Neuregelungen auf den Krankengeldhöchstanspruch

Nach der ausdrücklichen gesetzlichen Vorgabe in § 49 Abs. 3 SGB V dürfen gesenkte Entgelt- oder Entgeltersatzleistungen bei Anwendung des § 49 Abs. 1 SGB V nicht aufgestockt werden. Dies bedeutet, dass die in § 49 Abs. 1 SGB V vorgesehene Ruhenswirkung des Anspruchs auf Krankengeld auch für Fälle des Aufstockungsverbots bei gesenkten Entgelt- oder Entgeltersatzleistungen nach § 49 Abs. 3 SGB V Anwendung findet. Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, in denen wegen gesenkter Entgelt- oder Entgeltersatzleistungen kein Krankengeld-Spitzbetrag mehr gezahlt wird, sind mithin nach wie vor auf die Krankengeldhöchstanspruchsdauer anzurechnen.